

compertis spezial

Neue Fachthemen bAV auf einen Blick

03/2025

Pensionsverpflichtungen

In Deutschland gibt es eine große Anzahl mittelständischer Unternehmen mit Pensionsverpflichtungen in ihrer Bilanz. Das gesamte Volumen der Pensionsverpflichtungen beträgt in etwa 700 Milliarden Euro.

Auf die größten börsennotierten Unternehmen (z. B. DAX-Konzerne) entfällt ein Volumen von rund 330 Milliarden Euro.

Im Rahmen eines ‚De-Risking‘ besteht häufig der Wunsch, Pensionsrückstellungen aus der Bilanz herauszulösen und die Verpflichtungen auf externe Versorgungsträger zu übertragen. Dies kann je nach Ausgestaltung bei größeren Beständen an Versorgungsberechtigten zu einer administrativen Entlastung führen.

Vor diesem Hintergrund wurde bereits im Jahr 2002 die R+V Pensionsfonds AG gegründet und zahlreiche Unternehmen haben bisher ihre bestehenden Pensionsverpflichtungen auf die R+V Pensionsfonds AG übertragen. Der Pensionsfonds bietet hierbei folgende Services:



Durch ein stetiges Wachstum belaufen sich die Vermögensbestände der R+V Pensionsfonds AG zum 31.12.2024 auf rd. 2,7 Mrd. EUR. Derzeit betreut werden rd. 35.000 Versorgungen in der Anwartschaft und 7.500 Versorgungen im Rentenbezug, bei denen jährlich rd. 120 Mio. EUR Versorgungsleistungen ausgezahlt werden.

Die vorhandenen Pensionspläne der R+V Pensionsfonds AG bieten vielfältige Möglichkeiten zur Umsetzung und können z.B. auch Kapitalleistungen mit Ratenzahlungen abbilden. Diese Option wird insbesondere von Gesellschafter Geschäftsführern genutzt, die eine bestehende Rentenzusage kapitalisieren und die Auszahlung des Kapitals in bis zu 12 Raten umsetzen möchten. Neben den bilanziellen Entlastungen ergibt sich im Rahmen der Auszahlungsphase der Vorteil, dass die Ratenzahlungen frei vererbbar sind und die verbliebenen Raten somit in die Erbmasse des Verstorbenen fallen. Die Leistung endet hier also nicht wie bei einer klassischen Rentenzahlung ohne Hinterbliebene im steuerlichen Sinne.

Neben einer versicherungsförmigen Rückdeckung stehen chancenorientierte Varianten zur Verfügung.

Wesentliche Elemente der beiden Varianten werden nachfolgend gegenübergestellt.

Versicherungsförmig	Chancenorientiert
<ul style="list-style-type: none"> Pensionsplan Garantie Garantieverzinsung Berechnung Biometrie nach DAV 	<ul style="list-style-type: none"> Chance R+V (Wertsicherungskonzept) Zielverzinsung innerhalb eines Korridors wählbar Berechnung Biometrie nach Heubeck modifiziert
	
<ul style="list-style-type: none"> › keine Nachschussverpflichtung auf die aktuell zugesagten Rentenleistungen › komplette Auslagerung der biometrischen Risiken › Anrechnungszusagen (ersetzende Auslagerungen sind möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> › Nachschusspflichtig › Rückführung von überschüssigem Deckungsvermögen oder Restkapital › Anrechnungszusagen

Die versicherungsförmige Rückdeckung bietet sicherheitsorientierten Kunden die Möglichkeit der Übertragung ohne ein Nachschusssrisiko. Kapitalmarktrisiken, Langlebigkeits- bzw. Sterblichkeitsrisiken können ausgeschlossen werden. Garantierte Rentensteigerungen können mit ausfinanziert werden. Hierdurch ist in der Regel eine rechtliche und wirtschaftliche Ablösung der ursprünglich bestehenden Versorgungszusage möglich.

Die chancenorientierte Variante bietet den Unternehmen eine liquiditätsschonendere Möglichkeit der Übertragung. Hierbei kann der kalkulatorische Zins innerhalb einer Bandbreite individuell vereinbart werden (derzeit von 1,25 % bis zu 2,5 %), dies führt zu einem deutlich niedrigeren Beitrag als bei einer versicherungsförmigen Variante.

Für das Unternehmen kann sich aber bei einer ungünstigen Entwicklung und einer daraus resultierenden Unterdeckung für die übertragenen Zusagen eine Nachschussverpflichtung ergeben.

In der Praxis entscheiden sich die Unternehmen häufig für eine chancenorientierte Variante. Bei entsprechender Überdeckung des Sicherungsvermögens, z. B. durch vorzeitige Todesfälle, kann sogar eine Rückübertragung des Kapitals auf das jeweilige Trägerunternehmen erfolgen.

Zwischenzeitlich steht eine neue Option zur Verfügung, bestehende Rückdeckungsversicherungen in den Pensionsfonds einzubringen. Hierdurch kann die Liquidität im Unternehmen geschont werden

und eine ggfs. höhere Garantieverzinsung der Rückdeckungsversicherung weiterhin genutzt werden.

Der Wert der vorhandenen Rückdeckungsversicherung senkt entsprechend den für die Übertragung zu zahlenden Pensionsfondsbeitrag und dient zur Stabilisierung des Sicherungsvermögens. Zulässig sind hierbei Rückdeckungsversicherungen mit festem Garantiezins von in Deutschland ansässigen Lebensversicherern.

Gerne berät Sie hierzu die compertis Beratungsgesellschaft.

BFH zum steuerbilanziellen Ansatz und zur Bewertung einer wertpapiergebundenen Pensionszusage ohne Mindestgarantien

Der BFH hat mit Beschluss vom 04.09.2024 (Az. XI R 25/21) die Frage nach dem Ansatz und Teilwert von Pensionsrückstellungen für wertpapiergebundene beitragsorientierte Leistungszusagen (BOLZ) ohne garantierte Mindestversorgung überraschend gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden.

Bei der streitgegenständlichen Zusage handelte es sich nach Auffassung des Arbeitgebers um eine beitragsorientierte Leistungszusage, da die Arbeitgeberbeiträge und auch die im Rahmen der Entgeltumwandlung eingebrachten Arbeitnehmerbeiträge in eine Rückdeckungslebensversicherung eingebracht wurden, welche die Beiträge in Anlagefonds investierte. Im Versorgungsfall sollte sich die Versicherungsleistung aus dem Fondswert bestimmen, das Kapitalanlagerisiko trug alleine der Versorgungsberechtigte, da keine Mindestleistung bzw. Garantie im Versicherungstarif oder der Arbeitgeberzusage enthalten war.

Das Unternehmen hatte in seiner Steuerbilanz Pensionsrückstellungen in Höhe des Zeitwerts der Rückdeckungsversicherung und damit in Höhe des Werts der Fondsanteile passiviert, da dies am Bilanzstichtag die versprochene Leistung sei.

Das Finanzamt verwies u.a. auf das BMF-Schreiben zu wertpapiergebundenen Pensionszusagen vom 17.12.2002: „Sieht eine Pensionszusage neben einer garantierten Mindestversorgung zusätzliche Leistungen vor, die vom Wert bestimmter Wertpapiere (z.B. Fondsanteile, Aktien) zu einem festgelegten künftigen Zeitpunkt (z.B. Eintritt des Versorgungsfalls) abhängen, besteht insoweit nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag kein Rechtsanspruch gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der über die garantierte Mindestleistung hinausgehende Wert der Wertpapiere stellt darüber hinaus eine ungewisse Erhöhung des Pensionsanspruchs im Sinne von § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 EStG dar.“

Überraschenderweise folgte der BFH den Begründungen des Finanzamtes **nicht**.

Unerheblich sei, dass vorliegend in arbeitsrechtlicher Hinsicht keine beitragsorientierte Leistungszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, sondern eine reine Beitragszusage (außerhalb des § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG) vorläge. Nach Ansicht des BFH sieht die Zusage keine dem Ansatz einer Pensionsverpflichtung entgegenstehende Abhängigkeit der späteren Pensionsleistungen von künftigen gewinnabhängigen Bezügen (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 Fall 1 EStG) und auch keinen rückstellungsvereitelnden schädlichen Vorbehalt (§ 6a Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 EStG) vor. Die Abhängigkeit der Leistungen vom Wert des Fonds ist unschädlich, da die Höhe der Ansprüche sich im Streitfall zweifelsfrei durch den Fondswert ermitteln ließe.

Oggleich arbeitsrechtlich keine Empfehlung gegeben werden kann reine Beitragszusagen außerhalb des BetrAVG aufzusetzen, hat der Beschluss des BFH auch für die sonstigen am Markt vorkommenden wertpapiergebundenen Zusagen mit Mindestleistung enorme Bedeutung.

Bei einer solchen Zusage wären am Bilanzstichtag nach dieser Rechtsprechung bei der Bewertung hinsichtlich der Beiträge für die Vergangenheit zukünftig der jeweils höhere Wert aus Garantieleistung oder Fondswert heranzuziehen. Dies kann dann entsprechend zu höheren steuerlichen Rückstellungen führen.

Spannend ist, wie die Finanzverwaltung reagiert. Entweder wendet das BMF die Entscheidung des BFH über den entschiedenen Einzelfall hinaus an, mit der Folge, dass das BMF-Schreiben vom 17.12.2002 ebenfalls angepasst werden müsste oder es erfolgt ein Nichtanwendungserlass.

Inwieweit sich die Entscheidung des BFH damit auch in der Praxis auswirkt, bleibt abzuwarten und compertis wird Sie entsprechend auf dem Laufenden halten.

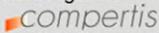
Wenn es in Ihrem persönlichen Umfeld weitere Interessierte gibt, können Sie den QR-Code oder den Link:
https://www.ruv-event.de/compertis_Newsletter
zur Einwilligung gerne weiterleiten.



Redaktion:

Arne E. Lenz
Telefon: 0611/ 2361-3233

Herausgeber:


Beratungsgesellschaft für betriebliches Versorgungsmanagement mbH

Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon 0611/ 2361 - 0
Internet www.compertis.de
E-Mail info@compertis.de

Wenn Sie unser „compertis spezial“ nicht mehr empfangen möchten, senden Sie uns bitte eine Nachricht mit Ihrem Namen und Ihrer E-Mail-Adresse an:

info@compertis.de .

Wir werden Ihre E-Mailadresse dann umgehend aus dem Verteiler löschen.